



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 75-76)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 15. May 1823,  
betreffend den Beytrag des Staats an die  
Besoldungsverbesserung der von der Collatur E. E.  
Stift abhängenden sechs Filialen.**

Ordnungsnummer

Datum 15.05.1823

[S. 75] Auf den, von der Lbl. Finanz-Commission, mit Weisung vom 7. d. M. hinterbrachten Bericht, betreffend das unterm 24. April an die Regierung gelangte Schrecken der Pflege und des Capitels E. E. Stift zum Großen Münster, womit dieselben anzeigen, daß, in Folge der neulich gesetzlich // [S. 76] eingetretenen Verbesserung der Landpfründen und Filialen, auch die Besoldungen der von der Collatur E. E. Stift abhängenden sechs Filialen, nämlich Zumikon, als die entfernteste, auf 300 fl., und die andern fünf, Albisrieden, Schwamendingen, Seebach, Wipkingen und Wytikon, jede auf 250 fl. erhöht worden seyen, mit welcher Anzeige die Bitte verbunden wird, daß in Rücksicht der beschränkten Kräfte E. E. Stift, ein Theil dieser Besoldungs-Verbesserung (welche im Ganzen 339 fl. 36 ß. beträgt) von Seite des Staats übernommen werden möchte, – hat der Kleine Rath beschlossen, auch in diesem, gleichwie in frühern ähnlichen Fällen, der geschwächten Oekonomie E. E. Stift zu Hülfe zu kommen, und von jener Besoldungsverbesserung die Summe von fl. 170 an Geld (ohne Naturalien) auf Rechnung des Staats zu übernehmen, in der Meynung, daß solche alljährlich aus der Staatscassa auf Einmal, und zwar das erste Mal auf Martini d. J., bezahlt werden soll.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Finanz-Commission und der Lbl. Stiftspflege zum Großen Münster zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]